

**Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit
in Auftragsverhältnissen gem. Art. 28 DSGVO
(Auftragsverarbeitung)**

zwischen dem Auftraggeber:

┌

└

(nachstehend „Kunde“ genannt)

und

Fleig Schmieder Datensysteme
Augartenstraße 33
76137 Karlsruhe

(nachstehend **FSD** genannt)

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 1 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 FSD Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

Präambel

Der Kunde hat **FSD** vertraglich zur Erbringung definierter Leistungen beauftragt. Darüber liegen gesonderte Leistungsverträge vor. Im Rahmen der Leistungserbringung kann FSD ggf. Zugriff auf vom Kunden gespeicherte oder anders gegenüber dem Kunde zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten erhalten. Soweit FSD solche personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, handelt es sich um Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). FSD ist in dieser Konstellation Auftragsverarbeiter und der Kunde datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Diese im Auftrag des AG verarbeiteten personenbezogenen Daten werden im Folgenden auch als „Kunden -Daten“ bezeichnet. Zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FSD im Auftrag des Kunden treffen die Vertragspartner diese Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gem. Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitungsvertrag“).

§ 1 Datenschutz, Auftragsverarbeitung

- 1.1 **FSD** beachtet das jeweils geltende Datenschutzrecht und trifft alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung des Datenschutzrechts zu gewährleisten.
- 1.2 Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Kunden-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen im Verhältnis der Vertragspartner zueinander allein verantwortlich.
- 1.3 FSD verarbeitet im Auftrag des Kunden möglicherweise auch Daten, die in den Anwendungsbereich von § 203 Strafgesetzbuch („StGB“) fallen (im Folgenden „Geheimnisschutzdaten“) und wirkt insoweit an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mit. FSD verpflichtet sich, über Geheimnisschutzdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.
- 1.4 FSD wird zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden nur solche Mitarbeiter einsetzen, die er vorab auf das Datengeheimnis sowie, falls einschlägig, auf die Vertraulichkeit der Kommunikation sowie das Fernmeldegeheimnis gem. § 3 des Telekommunikation-Tele-medien-Datenschutz-Gesetzes („TTDSG“) und/oder das Sozialgeheimnis gem. § 35 des ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs („SGB I“) verpflichtet hat. Der AN hat die Mitarbeiter über einschlägige Strafbestimmungen, insbesondere § 203 StGB, belehrt und soweit erforderlich zur Geheimhaltung verpflichtet
- 1.5 Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen nach § 53a der Strafprozessordnung („StPO“) und Beschlagnahmeverbot: Im Falle einer Befragung zu Geheimnisschutzdaten wird FSD unter Hinweis auf § 53a StPO unverzüglich den Kunden informieren und die Kunden-Daten nicht ohne das Einverständnis desselben (Berufsgeheimnisträger) an deutsche Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. FSD ist bekannt, dass die sich in seinem Gewahrsam befindenden Geheimnisschutzdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Im Falle einer Beschlagnahme durch deutsche oder ausländische Strafverfolgungsbehörden wird der AN unverzüglich den Kunden informieren.

§ 2 Definitionen und Festlegungen

- 2.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem in der Präambel genannten Vertrag bzw. den genannten Verträgen. Soweit FSD personenbezogene Daten zur Erbringung der vom Kunden geschuldeten Leistungen verarbeitet, erfolgt dies im Auftrag und auf Weisung des Kunden. Für den Fall, dass der Kunden andere Fremdunternehmen mit der Arbeit an seinen Daten beauftragt, schließt der Kunden einen eigenen Vertrag mit diesen Unternehmen ab. Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf Leistungen von **FSD**.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 2 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
---	---	---

- 2.2 Soweit **FSD** Zugriff auf personenbezogene Daten hat, oder der Kunde auf anderen Wegen **FSD** zur Verfügung stellt und die **FSD** zur Erbringung der von **FSD** geschuldeten Leistungen verarbeitet oder nutzt (diese Daten werden im Folgenden die „Nutzerdaten“ genannt), erfolgt dies im Auftrag und auf Weisung vom Kunden gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2.3 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 2.4 Die Kategorien betroffener Kundendaten und betroffener Personen sind in Anlage 1 genannt.

§ 3 Weisungsgebundenheit; Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten durch FSD

- 3.1 FSD wird die Kunden-Daten nur im Rahmen der dokumentierten Weisungen desselben erheben, nutzen oder sonst verarbeiten, sofern der Kunden nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem FSD unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt die FSD dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Kunden wird mündliche Weisungen unverzüglich schriftlich bestätigen (E-Mail an info@f-s-d.de genügt). Der Kunden darf der FSD Weisungen im Rahmen der Auftragsverarbeitungen erteilen. Datenverarbeitungen außerhalb des Auftragsverhältnisses sind davon ausgenommen.
- 3.2 FSD wird die Kunden-Daten nur in dem Maße nutzen und sonst verarbeiten, wie es für die Erfüllung der von FSD nach dem in der Präambel genannten Vertrag bzw. den Verträgen geschuldeten Leistungen bzw. zur Erfüllung relevanter rechtlicher Verpflichtungen aus dem Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten erforderlich ist. FSD darf die Verarbeitung im Auftrag auch im Wege von Home-Office und mobilem Arbeiten durch dem FSD unterstellte Personen erbringen

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 4.1 FSD wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich und geeignet sind, um die im Rahmen der Verarbeitung der AG-Daten anwendbaren Vorschriften der DSGVO zu erfüllen, insb. die in Art. 32 DSGVO genannten Anforderungen. FSD wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der AG-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Die konkreten Maßnahmen ergeben sich aus dem Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen“, welches dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt ist. Dies gilt auch für Home-Office und bei mobilem Arbeiten.
- 4.2 **FSD** ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange der sich aus den konkret vereinbarten Maßnahmen gemäß Anlage 2 ergebende Standard nicht unterschritten wird.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 3 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 FSD Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

§ 5 Unterauftragsverarbeiter

- 5.1 FSD ist berechtigt, für die Verarbeitung von Kunden-Daten gemäß dieses Auftragsverarbeitungs-Vertrages Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. FSD wird dem Kunden immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter informieren, wodurch der Kunde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Widerspricht der Kunde einer solchen Änderung aufgrund vernünftiger Einwände (zum Beispiel in Fällen, wenn ein Unterauftragsnehmer, der beauftragt werden soll, als unzuverlässig im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher/vertraglicher Datenschutzpflichten bekannt ist oder ein Wettbewerber des Kunden ist), wird die FSD vernünftigerweise zu erwartende Anstrengungen unternehmen, die Änderung zu vermeiden. Sollte sich die Änderung nicht vermeiden lassen, sind die Vertragspartner jeweils berechtigt den in der Präambel genannten Vertrag bzw. die Verträge und diesen Auftragsverarbeitungsvertrag zu kündigen, soweit die darunter erbrachten Dienste von der Änderung betroffen sind. Eine Liste der gegenwärtig beauftragten und von dem AG mit Unterzeichnung genehmigten Unterauftragsverarbeiter ist diesem Auftragsverarbeitungsvertrag als Anlage 3 beigelegt.
- 5.2 Soweit FSD von der Berechtigung in § 5.1 Gebrauch macht, wird FSD dem Unterauftragsverarbeiter die Datenschutzpflichten auferlegen, welche für den Kunden in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der AG-Daten durch den Unterauftragsverarbeiter entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt

§ 6 Rechte der betroffenen Personen

- 6.1 FSD wird dem Kunden auf schriftliches Verlangen (E-Mail an info@f-s-d.de genügt) angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, der Pflicht Kunden zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Zusammen mit dem schriftlichen Verlangen wird der Kunde den Antrag an FSD übermitteln, unter Angabe der entsprechenden Gesetzesnorm mitteilen, um welches Recht bzw. welche Rechte der betroffenen Person es sich handelt und bestätigen, dass der Antrag berechtigt ist.

§ 7 Unterstützungspflichten des Kunden zu Art. 32-36 DSGVO

- 7.1 Der Kunde wird FSD unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen bei der Einhaltung der in den Art. 32, 35, 36 DSGVO genannten Pflichten des Kunden (Sicherheit der Verarbeitung; ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung auch ggf. mit vorheriger Konsultation der Datenschutzbehörde), soweit der Kunde gegenüber FSD nachweist, dass für den Kunden im konkreten Einzelfall, für den Kunden Unterstützung verlangt, in Bezug auf die von FSD geschuldeten Leistungen derartigen Pflichten bestehen. FSD wird den Kunden bei der Erfüllung von Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen unterstützen, soweit den Kunden eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von AG-Daten nach Art. 33, 34 DSGVO trifft.

§ 8 Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 7.1 Spätestens einen (1) Monat nach Beendigung des Vertrags wird FSD von dem Kunden übergebene Datenträger, die Kunden-Daten enthalten, an den Kunden zurückgeben und die bei

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 4 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

FSD gespeicherten Kunden-Daten nach Wahl des Kunden entweder löschen oder zurückgeben. Dies gilt nicht, soweit FSD aufgrund Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten der EU zur Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist. Im Falle einer solchen längeren gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Speicherungspflicht wird FSD die betreffenden Datenträger zurückgeben und die Kunden-Daten löschen, sobald das Gesetz dies zulässt.

§ 9 Kontrollrechte

9.1 FSD stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte des Kunden, und die für den Kunden im Bereich Datenschutzrecht zuständigen Aufsichtsbehörden ihre gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollrechte wahrnehmen können.

9.2 Der Kunden hat das Recht, im Benehmen mit FSD Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennenden Prüfer durchführen zu lassen:

Der Kunden hat das Recht, sich durch Kontrollen, die rechtzeitig, jedoch mindestens drei (3) Wochen vorher anzumelden sind, von der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten der FSD in dessen Geschäftsbetrieb im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 16 Uhr) ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der FSD zu überzeugen. In begründeten Fällen höchster Dringlichkeit ist auch eine unverzügliche Überprüfung möglich.

Der Kunden darf im Regelfall eine solche Überprüfung einmal pro Kalenderjahr durchführen; weitere Überprüfungen erfolgen nur in begründeten Fällen und nach Abstimmung mit der FSD.

FSD ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen Kunden, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte von FSD sind oder wenn der Kunden durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden von FSD, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.

Beauftragt der Kunde einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Kunde den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen von FSD hat der Kunde ihm die Verschwiegenheitsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Kunde darf keinen Wettbewerber der FSD mit der Kontrolle beauftragen.

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Kunden kann die FSD einen - dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden - Vergütungsanspruch geltend machen.

9.3 Die FSD wird dem Kunden auf dessen Anforderung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO beschriebenen Pflichten zur Verfügung stellen, wenn der Kunde konkret unter Zitat der entsprechenden gesetzlichen Formulierung benennt, für welche Pflicht der FSD gem. Art 28 DSGVO der AG die Informationen benötigt wird.

§ 10 Hinweispflichten, Pflichten bei Vertragsbeendigung

10.1 FSD wird dem Kunden unverzüglich darauf hinweisen, wenn FSD der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Ist FSD der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen diesen Auftragsverarbeitungsvertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, ist FSD nach einer entsprechenden Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Kunden auszusetzen.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 5 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

10.2 Der Kunden hat FSD unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt. Die Information muss schriftlich an info@f-s-d.de erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages müssen schriftlich erfolgen, die elektronische Form ist hierfür ausreichend.

11.2 Sollten Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksamen Bestimmungen sind von den Vertragspartnern unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vertragspartner entsprechen und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügen. Das gilt entsprechend für Lücken im Auftragsverarbeitungsvertrag.

11.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Auftragsverarbeitungsvertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern gehen die Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages vor.

11.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Stempel Auftraggeber

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Geschäftsführung **FSD**

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 6 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 FSD Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

Anlage 1 Kategorien betroffener Personen und Kunden-Daten

FSD erhält Zugriff auf die nachfolgend genannten AG-Daten:

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

- Patienten des AG
- Mitarbeiter des AG
- Dienstleister des AG

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO), die der Kunden im Rahmen der Auftragsverarbeitung offenbart:

- Identifikationsdaten (Name, Vorname)
- Kommunikations- und Adressdaten (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse usw.)
- Sozialversicherungsrelevante Daten (Familienstand, Steuerklasse, Krankenkasse usw.)
- Gesundheitsdaten (Daten nach Art. 9 DSGVO), die der AG in den jeweiligen eingesetzten Praxissoftwarelösungen und deren Zusatzprodukten verarbeitet
- Allgemeine Personendaten (Beruf, Arbeitgeberdaten usw.)
- Kennnummern (Kundennummer, Nummer bei den Krankenkassen, sonstige Versicherungsnummer, Arztnummer)
- Bankdaten
- Administrative Daten (Betriebsstättenbezogene Daten)
- IT-Nutzungsdaten (Protokolldaten, Hard- und Softwareinformationen usw.)

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 7 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 FSD Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

Anlage 2 technische und organisatorische Maßnahmen

Generelle Beschreibung

- Vorhandensein von internem IT-Sicherheitskonzept und IT-Sicherheitsrichtlinien.
- Datenverarbeitung ist in Arbeits- und Prozessbeschreibungen schriftlich geregelt.
- Fremdfirmen haben keinen Zugriff auf Datenverarbeitung.
- Vertretungsregelung für IT-Verantwortlichen bei Urlaub oder Krankheit.
- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
- Verpflichtung aller Mitarbeiter nachweislich auf das Datengeheimnis sowie ggf. § 88 TKG, § 35 SGB I, KDG und DSGVO; Belehrung über den § 203 StGB.
- Regelmäßige Kontrolle bzgl. Einhaltung von Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen.
- Vorhandensein von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO, soweit eine Verpflichtung gem. Art. 30 Abs. 5 DSGVO besteht.
- Namentliche Nennung der Ansprechpartner (IT/DV-Verantwortlicher und externer Datenschutzbeauftragter) zur Klärung fachlicher, technischer und organisatorischer Fragen.
- Pseudonymisierung der Daten, soweit dies unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich ist.
- Verschlüsselung der Daten, soweit dies unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich ist.

In den folgenden Abschnitten sind wesentliche technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO konkret beschrieben:

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 8 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 <p>FSD Fleig Schmieder Datensysteme</p>	<p>Qualitätsmanagement</p> <p>Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018</p>	<p>Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe</p>
--	---	--

Zugangskontrolle

Die Zugangskontrolle umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt (physikalische Sicherheit) zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Aufgrund der Lage der Geschäftsräume sind Einwirkversuche von außen über die Fenster ausreichend verhindert. Die Geschäftsräume sind nur durch Personal mit entsprechenden Transpondern oder Schlüsseln zu betreten.
- Ausgabe und Rückgabe von Transpondern und Schlüsseln ist geregelt, mit Schlüsselbuch bzw. durch Systemdokumentation.
- Betriebsfremde Besucher haben keinen Zutritt zu den Büroräumen
- FSD verpflichtet auch Auftragnehmer, die keinen Kontakt zur Datenverarbeitung haben (beispielsweise den Gebäudereiniger), die eigenen Mitarbeiter über den Datenschutz aufzuklären und diese aufzufordern, sich vorsichtig zu verhalten, insbesondere Schlüssel sorgfältig zu verwahren.

Datenträgerkontrolle

Die Datenträgerkontrolle umfasst Maßnahmen, mit denen die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen (logische Sicherheit) durch Unbefugte verhindert wird.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Externer Zugriff von FSD-Mitarbeitern auf FSD-Server ist nur via VPN und Authentifizierung am FSD-LAN möglich.
- FSD-WLAN wird mit WPA2 betrieben.
- Anti-Viren-Software auf allen eingesetzten IT/DV-Anlagen.
- Akten unter Verschluss. Zugang nur für berechtigte Personen.
- Der Zugang zu den IT-Systemen ist durch Zugangsberechtigungen geregelt. Eine Firewall verhindert ungewollte Zugriffe von außen.
- Werden Passwörter mehrfach fehlerhaft eingegeben, erfolgt eine Sperrung. Diese kann nur durch einen Administrator rückgängig gemacht werden.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 9 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

- Die Mitarbeiter sind gehalten, Notebooks vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und so wenig Daten wie möglich aus dem Bereich des Auftraggebers auf dem Notebook zu speichern
- Wenn ein Mitarbeiter ausscheidet, gibt er die ihm zur Verfügung gestellten Geräte an die FSD zurück.

Speicherkontrolle

Die Speicherkontrolle umfasst Maßnahmen, mit denen die unbefugte Eingabe von personenbezogenen Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten verhindert wird.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Zugriffe auf die Server von FSD erfolgen durch Authentifizierung (Benutzername/Passwort) mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen.
- Über Zugriffsberechtigungen wird außerdem sichergestellt, dass die Mitarbeiter nur auf die Datenbanken, Anwendungen und Daten zugreifen können, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.
- Bei Zugriff auf Daten beim Auftraggeber ist durch die von FSD eingesetzten Fernwartungssoftware sichergestellt, dass berechtigte Mitarbeiter von FSD ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass alle Zugriffe in der Kundendokumentation festgehalten werden.
- Wenn ein Mitarbeiter ausscheidet, werden ihm die Zugriffsrechte entzogen.
- Die Datenfernübertragungssysteme von FSD sind mit Datenverschlüsselung versehen und werden auf dem jeweils aktuellen technischen Stand gehalten.
- Aufgrund der aufgeführten Maßnahmen sollte der Zugriff Unbefugter verhindert werden, z.B. Daten aus dem Auftraggeberbereich zu lesen, zu kopieren, zu ändern oder zu entfernen.
- Wenn FSD die Daten aus dem Auftraggeberbereich nicht mehr benötigt, werden die Datenträger nach DIN-Norm 66399 und gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Eventuell angefertigte Kopien der Daten, die zum Zweck der Aufgabenerfüllung erstellt wurden, werden gelöscht.
- Siehe im Übrigen Datenträgerkontrolle und Zugriffskontrolle.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 10 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 <p>FSD Fleig Schmieder Datensysteme</p>	<p>Qualitätsmanagement</p> <p>Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018</p>	<p>Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe</p>
--	---	--

Benutzerkontrolle

Die Benutzerkontrolle umfasst Maßnahmen, mit denen die Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte verhindert wird.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Siehe Datenträgerkontrolle und Zugriffskontrolle.

Zugriffskontrolle

Die Zugriffskontrolle umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Vorhandensein eines Berechtigungskonzepts.
- Datenträgerverwaltung, Datensicherung, Aufbewahrung außerhalb des Gebäudes, Verschlüsselung.
- Zugriff zu den Festplatten mit Datensicherung nur für bestimmte Personen.
- Dokumentation von Datenträgerwechseln und Aufbewahrungsorten.
- Zugriff auf Notebooks, PC und Server von FSD nur mit Username und Passwort möglich.
- Passwörter unterliegen definierten Passwortrichtlinien (hohen Anforderungen).
- Administratoren sind für Vergabe und regelmäßige Änderung von Passwörtern verantwortlich.
- Betrieb von Arbeitsplatz-PC und Servern nur nach Anmeldung mit Benutzername und Passwort.
- Automatische Bildschirmsperre mit Passwort-Aktivierung.
- Sperrung nach mehrmaligen fehlerhaften Anmeldeversuchen.
- Löschung und Zwischenlagerung defekter Datenträger bis zur datenschutzkonformen Vernichtung.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 11 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

- Vernichtung ausgedruckter Daten im Aktenvernichter bzw. durch zugelassene Fachunternehmen.
- Umgang mit Datenträgern sowie Verwendung von USB-Sticks, PDAs, externen Festplatten, Tablets und Smartphones und anderer externer Geräte durch Arbeitsanweisung geregelt.

Übertragungskontrolle

Die Übertragungskontrolle umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Regelungen zur Datenübertragung sind vorhanden.
- Übermittlung und Zur-Verfügung-Stellen von Daten wird protokolliert.
- Die FSD bearbeitet die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers.
- Die Speicherung von Daten aus dem Auftraggeberbereich erfolgt nur während der Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder zur Unterstützung des Einsatzes der von FSD gelieferten Systeme bzw. von Systemen, für die FSD Serviceleistungen erbringt. Daten aus dem Bereich des Auftraggebers werden an einen Dritten nur weitergegeben, sofern der Auftraggeber das im Einzelfall schriftlich wünscht.
- Der Auftraggeber kann FSD die Daten entweder verschlüsselt über eine gesicherte Fernwartungsverbindung auf einen Server von FSD übertragen oder als Datenbank auf einem Datenträger zur Verfügung stellen.

Eingabekontrolle

Die Eingabekontrolle umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder aus diesen entfernt worden sind.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Regelungen zur Dateneingabe sind vorhanden.
- Erstellung und Änderung von Daten wird protokolliert.
- Werden personenbezogene Daten aus dem Bereich des Auftraggebers zum Zwecke der Fehlersuche an FSD übertragen, werden diese Daten nach Beendigung der Fehlersuche

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 12 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 <p>FSD Fleig Schmieder Datensysteme</p>	<p>Qualitätsmanagement</p> <p>Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018</p>	<p>Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe</p>
--	---	--

gelöscht. Eine Veränderung oder Entfernung im Sinne des Datenschutzrechts findet nicht statt, es sei denn, dass der Auftraggeber dies vorher ausdrücklich schriftlich beauftragt hat.

Transportkontrolle

Die Transportkontrolle umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Firewall
- Versendung personenbezogener Daten mit verschlüsselter elektronischer Verbindung.
- Statistiken mit personenbezogenen Inhalten werden nur im Auftrag von Auftraggeber und nur an berechnigte Personen bei Auftraggeber übermittelt.

Wiederherstellbarkeit

Die Wiederherstellbarkeit umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Zugriff zu den Festplatten mit Datensicherung nur für bestimmte Personen.
- Datenträgerverwaltung, Datensicherung, Aufbewahrung gesichert
- Dokumentation von Datenträgerwechseln und Aufbewahrungsorten.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Siehe Verfügbarkeitskontrolle.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 13 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 <p>FSD Fleig Schmieder Datensysteme</p>	<p>Qualitätsmanagement</p> <p>Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018</p>	<p>Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe</p>
--	---	--

Datenintegrität

Die Datenintegrität umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Siehe Verfügbarkeitskontrolle.

Auftragskontrolle

Die Auftragskontrolle umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen verarbeitet werden können.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Alle FSD-Mitarbeiter sind angewiesen, nur nach den vereinbarten Vertragsinhalten zu arbeiten.
- Alle vom Auftraggeber bereit gestellten Daten verbleiben ausschließlich in der Verfügungsmacht von FSD.
- Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur nach schriftlicher Einwilligung vom Auftraggeber.
- Dienstleister von FSD unterliegen Überprüfungen (Lieferantenaudits).
- Die FSD führt Arbeiten, bei denen sie Kontakt zu personenbezogenen Daten aus dem Bereich des Auftraggebers bekommen kann oder bekommen soll, nur durch, wenn dieser diese im Einzelfall anfordert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Auftraggeber an die FSD einen Fehler oder ein Problem meldet. Die Mitarbeiter von FSD sind angewiesen, solche Maßnahmen vorsorglich mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Alle Mitarbeiter von FSD, die mit personenbezogenen Daten aus dem Bereich des Auftraggebers in Kontakt kommen können, sind schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Sie sind entsprechend belehrt und angewiesen, dass sie Arbeiten gemäß dem vorstehenden Absatz nur auf Anforderung des Auftraggebers durchführen dürfen.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 14 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 <p>FSD Fleig Schmieder Datensysteme</p>	<p align="center">Qualitätsmanagement</p> <p align="center">Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018</p>	<p align="right">Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe</p>
--	---	--

Verfügbarkeitskontrolle

Die Verfügbarkeitskontrolle umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

- Tägliche Datensicherung.
- Feuerlöscher in ausreichender Anzahl im Gebäude.
- Vorgaben des Brandschutzes werden eingehalten und regelmäßig durch externe Prüfungen verifiziert.
- Rauchverbot im Serverraum.
- Serverraum mit unterbrechungsfreier Stromversorgung, Überspannungsschutz.
- Back-Up-Verfahren für Server und Arbeitsplatz-PCs.
- Alle betroffenen Server verfügen über RAID-Systeme, welche das Verlustrisiko minimieren.
- Von einem Auftraggeber übergebene Datenträger werden unter Verschluss verwahrt.
- Sicherungskopien außerhalb des Gebäudes.
- Gespiegelte Server-Festplatten.
- Virenschutzprogramme auf allen Computersystemen.
- Intrusion Detection System.
- FSD setzt eine Firewall und aktuelle Virens Scanner zur Absicherung sowohl des zentralen Datenbankservers als auch des E-Mail-Servers ein. Die Virensignaturen des verwendeten Virens Scanners werden täglich mehrmals aktualisiert.
- Arbeitsplatzrechner werden laufend durch aktuelle Scannerprogramme auf Schadsoftware, Malware überprüft. E-Mail-Anhänge werden auf Infizierung überwacht.
- Die Mitarbeiter sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die sie auf ihren Notebooks gespeichert haben, möglichst bald auf ein zentrales System von FSD zu überspielen und vom Notebook zu löschen.
- Schriftlicher Notfallplan.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 15 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 FSD Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

Trennbarkeit

Das Trennungsgebot umfasst Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Maßnahmen von FSD im Einzelnen:

Wenn Daten aus dem Bereich des Auftraggebers zum Zwecke der Fehlersuche oder deren Wiederherstellung übertragen werden, werden diese gesondert von Daten anderer Auftraggeber gespeichert.

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 16 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022

 FSD Fleig Schmieder Datensysteme	Qualitätsmanagement Vereinbarung_Auftragsverarbeitung_FSD- Kunden_22052018	Fleig Schmieder Datensysteme Augartenstr. 33 77933 Karlsruhe
--	---	---

Anlage 3 Unterauftragnehmer

medatixx GmbH & Co. KG	Im Kappelhof 1 65343 Eltville/Rhein
Unterstützung im Secondlevelsupport	
mediDOK Software Entwicklungsgesellschaft mbH	Handschuhsheimer Landstraße 1, 69221
	Dossenheim
Unterstützung im Secondlevelsupport	
I-Motion GmbH	Nordring 23, 90765 Fürth
Kommunikationsdienstleister	

Erstellt von: Admin	Freigegeben von: Kurt Fleig	Geprüft von: Kurt Fleig
Erstellt am: 28.05.2018	Freigegeben am: 26.10.2022	Geprüft am: 26.10.2022
Version: 5	Seite 17 von 17	Letzte Änderung am: 26.10.2022